

## **Richtlinien über die Familienförderung beim Verkauf gemeindeeigener Grundstücke**

### **§ 1 - Allgemeines**

Die Gemeinde Billigheim möchte Familien mit Kindern den Bau eines Eigenheimes durch eine Förderung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines gemeindeeigenen Bauplatzes erleichtern.

### **§ 2 – Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn der Kaufvertrag mit der Gemeinde **ab dem 01. Januar 2007** beurkundet wurde.

Die zu berücksichtigenden Kinder müssen zum Zeitpunkt des Bezuges des Eigenheims im gemeinsamen Haushalt leben und zumindest ein Elternteil muss für diese Kinder Kindergeld beziehen. Die Förderung wird auf Antrag ausbezahlt.

### **§ 3 – Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch Auszahlung eines Geldbetrages an den Antragsteller und zwar:

- für das erste Kind – in Höhe von 1.600,00 Euro,
- für das zweite Kind – in Höhe von 1.800,00 Euro,
- ab dem dritten Kind – in Höhe von 2.000,00 Euro pro Kind.

Die Kinder müssen im Haushalt leben.

### **§ 4 – Auszahlungszeitpunkt**

Entscheidend für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der anzurechnenden Kinder **zum Zeitpunkt des Einzugs** des Antragstellers in das neu zu errichtende Wohnhaus. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Eigennutzung. Die Anmeldung der Familie als Hauptwohnsitz in Billigheim ist Voraussetzung.

Sollte sich die Familie innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs um ein oder mehrere Kinder vergrößern, kann der für das neue Mitglied der Familie entsprechende Förderbetrag auf Antrag nachentrichtet werden.

### **§ 5 – Wegfall der Voraussetzungen**

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Förderung hat die Gemeinde das Recht, den Förderbetrag zurückzufordern.

### **§ 6 – Rechtsanspruch**

Der Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Billigheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinien traten mit Wirkung vom 01. Juni 2006 in Kraft und gelten nun nach der Verlängerung über das Jahr 2009 und 2014 befristet bis zum 31. Dezember 2018.